



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Hochschulen bis 1970

Wissenschaftsrat

Tübingen, 1967

d) Finanzierung

urn:nbn:de:hbz:466:1-8430

sich zur Mitwirkung an der Planung und Förderung von Sonderforschungsbereichen bereit erklärt hat.

Im Rahmen einer solchen Geschäftsordnung werden eine Reihe von Fragen zu behandeln sein:

- Es müßte sichergestellt werden, daß die Deutsche Forschungsgemeinschaft die ihr zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der vom Wissenschaftsrat empfohlenen Sonderforschungsbereiche in eigener Verantwortung in einem von ihr zu entwickelnden Verfahren vergibt.
- Durch eine vorherige Befragung der Deutschen Forschungsgemeinschaft sollte erreicht werden, daß der Wissenschaftsrat keine Sonderforschungsbereiche empfiehlt, die nach dem sachverständigen Urteil der Gutachter der Deutschen Forschungsgemeinschaft nicht förderungswürdig sind.
- Weiter müßte sichergestellt werden, daß die Entscheidungen der Gutachter und der sonstigen Gremien der Deutschen Forschungsgemeinschaft nicht durch sachfremde Erwägungen beeinträchtigt werden. Dies könnte besonders bei der Frage der Beendigung oder Aufhebung eines Sonderforschungsbereiches akut werden. Folgende Lösung wird vorgeschlagen: Die Deutsche Forschungsgemeinschaft entscheidet über die Einstellung der Finanzierung des Sonderforschungsbereiches aus den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln und teilt dies dem Wissenschaftsrat mit. Der Wissenschaftsrat nimmt den betreffenden Sonderforschungsbereich dann in das nächste Verzeichnis nicht mehr auf.
- Für den Fall der Aufhebung oder Umstrukturierung eines Sonderforschungsbereiches sollten Regelungen für den Verbleib von Geräten, die aus Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft beschafft worden sind, und von Personalstellen, die aus solchen Mitteln finanziert worden sind, getroffen werden.

(5) Der Wissenschaftsrat und die Deutsche Forschungsgemeinschaft werden gemeinsam Grundsätze dafür entwickeln, in welcher zeitlichen Reihenfolge die einzelnen Sonderforschungsbereiche bei der Mittelvergabe berücksichtigt werden sollen.

d) Finanzierung

(1) Die Verwirklichung des Programms der Sonderforschungsbereiche setzt eine Finanzierung voraus, die einerseits eine Minderung der Mittel für den normalen Finanzbedarf der Hochschulen vermeidet und die andererseits an einem sachverständigen Urteil über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der

zusätzliche Mittelhergabe für bestimmte Aufgaben ausgerichtet ist. Die Finanzierung des Programms sollte dabei weitgehend von der finanziellen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Landes unabhängig sein.

Eine derartige Finanzierung erfordert eine sachverständige koordinierende Stelle, die den Sonderforschungsbereichen nach sorgfältiger Prüfung Mittel zur Verfügung stellen kann, soweit sie nicht vom Sitzland als dem Unterhaltsträger im Rahmen des Haushalts aufgebracht werden. Es wird deswegen empfohlen, der Deutschen Forschungsgemeinschaft solche Sondermittel außerhalb ihres bisherigen Haushalts zur Verfügung zu stellen, aus denen sie den einzelnen Sonderforschungsbereichen auf Antrag Zuschüsse bewilligen kann.

Sondermittel

(2) Im einzelnen wird folgendes Verfahren vorgeschlagen: Geht der Mittelbedarf eines Sonderforschungsbereiches über das hinaus, was ihm im Rahmen des Haushaltsplanes vom Sitzland zur Verfügung gestellt wird, so kann der „Sprecher“ des Sonderforschungsbereiches im Einvernehmen mit dem Unterhaltsträger einen Antrag an die Deutsche Forschungsgemeinschaft auf Mittelzuweisung richten.

Anträge

Der Antrag sollte eine Darstellung des Forschungsprogramms, genaue Angaben über die Leistungen, die das Sitzland für den Sonderforschungsbereich aufbringt, und eine Aufstellung der Mittel enthalten, die für die Durchführung des Forschungsprogramms darüber hinaus benötigt werden. Sämtliche Angaben sollten so detailliert sein, daß die Deutsche Forschungsgemeinschaft die Möglichkeit einer Prüfung und Begutachtung hat, auf deren Grundlage sie ihre Entscheidung treffen kann.

Die Anträge sollten von der Deutschen Forschungsgemeinschaft in einem von ihr zu entwickelnden Verfahren geprüft werden. Es wird empfohlen, daß Entscheidungen über die Mittelzuteilung in Sitzungen des Hauptausschusses gefällt werden, an denen nicht nur die sechs Vertreter der Kultusverwaltungen der Länder teilnehmen, die dem Hauptausschuß ohnehin angehören, sondern auch Vertreter der Kultusverwaltungen der übrigen Länder. Durch diese Beteiligung der Landeskultusverwaltungen soll ein Konsensus über die Förderung des Sonderforschungsbereiches sichergestellt werden.

Prüfung und
Bewilligung

Aufwendungen für Bauten sollten aus den Sondermitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft — wenn überhaupt — nur in Ausnahmefällen bewilligt werden.

Die bereitgestellten Mittel, für die in der Regel Mehrjahresbewilligungen ausgesprochen werden, sollten zweckbestimmt für

den Sonderforschungsbereich über den Hochschulhaushalt laufen. Damit soll u. a. erreicht werden, daß Arbeitgeber der im Sonderforschungsbereich Beschäftigten das Land ist und so die Probleme der Dienstzeitanrechnung, der Haftung usw. vermieden werden.

Soweit an den Sonderforschungsbereichen Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen beteiligt sind, wird eine zweckmäßige Lösung für die haushaltstechnische Behandlung der bewilligten Mittel an Hand der ersten Erfahrungen noch zu erarbeiten sein. Die Zahlung über den Hochschulhaushalt würde in diesem Fall Schwierigkeiten mit sich bringen können.

Beteiligung
von Bund
und Ländern

(3) Bund und Länder haben ein gemeinsames Interesse an der Bildung von Sonderforschungsbereichen. Dieser Bedeutung für die Gesamtheit und der Notwendigkeit zentraler Koordinierung und langfristiger gemeinsamer Planung bei der Bildung von Sonderforschungsbereichen entsprechend sollten die Sondermittel für die Sonderforschungsbereiche von Bund und Ländern gemeinsam aufgebracht werden.

Wenn es zur Begründung von Gemeinschaftsaufgaben des Bundes und der Länder kommt, sollte auch die Finanzierung der Sonderforschungsbereiche zu diesen Gemeinschaftsaufgaben gezahlt werden.

Jährliche
Feststellung

(4) Der Wissenschaftsrat beabsichtigt, für die Höhe der Sondermittel jährlich Empfehlungen zu geben. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft ist auf Grund ihrer langjährigen Erfahrungen mit der Bewilligung und Verwaltung von Mitteln für Forschungsvorhaben am besten in der Lage, die Notwendigkeit und Angemessenheit der Anforderungen der Sonderforschungsbereiche zu beurteilen. Sie sollte deshalb nach einer Anlaufzeit jährlich einen Voranschlag für die zur Finanzierung der Sonderforschungsbereiche erforderlichen Mittel aufstellen.

Durch die Übernahme der Vergabe der Sondermittel für die Sonderforschungsbereiche durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft müssen der Umfang ihres eigenen Haushalts und der künftige Mehrbedarf unberührt bleiben. Die notwendigen Personal- und Sachmittel zur Bestreitung des Verwaltungsaufwandes, der der Deutschen Forschungsgemeinschaft bei der Verwaltung der Sondermittel entsteht, müssen zusätzlich bereitgestellt werden.

(5) Die für die Haushalte von Bund und Ländern vorgesehene mittelfristige Finanzplanung erfordert eine Planung der für die Forschung erforderlichen Mittel. Welche Schwierigkeiten einer solchen Planung gerade bei der Forschung entgegenstehen,

braucht hier nicht wiederholt zu werden. Innerhalb der Sonderforschungsbereiche bietet sich jedoch Gelegenheit zu einer Vorausschätzung des Finanzbedarfs, die deswegen etwas größere Aussicht auf Zuverlässigkeit hat, weil hier Forschungspläne als Grundlage für eine Abschätzung des Finanzbedarfs aufgestellt werden sollen. Es wird daher im Laufe der Zeit möglich sein, die für die Forschung erforderlichen Mittel rechtzeitig festzustellen und in die Finanzplanung mit einfließen zu lassen.

e) Organisation und Arbeitsweise

(1) Für die Hochschulen und Fakultäten, die sich für die Einrichtung eines Sonderforschungsbereiches entscheiden, folgt daraus die Verpflichtung, ihn für die Dauer der Sachaufgabe weiterzuführen und vor allem auch bei neuen Berufungen voll zu berücksichtigen.

Sicherung
der Kontinuität

Es muß erreicht werden, daß die im Rahmen eines Sonderforschungsbereiches tätigen und für seine Arbeitsfähigkeit erforderlichen Kräfte dem Sonderforschungsbereich soweit wie möglich erhalten bleiben. Es ist daran gedacht worden, mit der Annahme eines Rufes an einen Sonderforschungsbereich die Verpflichtung zu verbinden, binnen bestimmter Frist keinen weiteren Ruf anzunehmen. Von der Empfehlung von Schutzfristen ist aber im Blick auf die negativen Erfahrungen, die man damit sonst gemacht hat, abgesehen worden. Die Verantwortung für die kontinuierliche Fortführung der Sonderforschungsbereiche liegt damit ganz bei den Hochschulen und den Kultusverwaltungen, deren Sache es sein wird, darauf zu achten, daß nur Gelehrte berufen werden, die für die Fortführung der Arbeit die geeigneten wissenschaftlichen und persönlichen Voraussetzungen mitbringen. Das gilt auch bei Berufungen auf Lehrstühle, die an dem Sonderforschungsbereich nur teilweise beteiligt sind. Insofern ist ein Sonderforschungsbereich geeignet, der Fakultät allmählich einen besonderen Charakter aufzuprägen.

Zu der Sorge für die kontinuierliche Fortführung eines Sonderforschungsbereiches gehört es sicherzustellen, daß den an einem Sonderforschungsbereich beteiligten Wissenschaftlern keine Nachteile erwachsen.

In finanzieller Hinsicht kann ein anerkannter Sonderforschungsbereich die Hochschule trotz zusätzlicher Finanzierung insofern belasten, als seine stetige Förderung eine gewisse Vorrangstellung innerhalb der anderen Wünsche der Hochschule genießen soll.